



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 59/2023
Datum: 22.12.2023

Inhalt

Seite 408

- Bekanntmachung der Änderung der Zuständigkeitsordnung
- Bekanntmachung der Änderung der Vergnügungssteuersatzung
- Bekanntmachung der Änderung der Hundesteuersatzung
- Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

**Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den
Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der
Fassung vom 20. Dezember 2023**

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 23. März 2023 wird wie folgt geändert:

I. § 6 Absatz 4a ZustO und § 13 Absatz 1a ZustO werden geändert

„§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

- (4 a) Die Regelungen in Absatz 4 Ziffer 13 werden im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten befristet bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.“

„§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1 a) Der Oberbürgermeister wird abweichend von Absatz 1 Ziffer 8 ermächtigt, im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe auch über der Wertgrenze von 150.000 € zu bestimmen, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Oberbürgermeister berichtet in der jeweils nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die getroffenen Entscheidungen. Die Ermächtigung ist befristet bis 31.12.2024.“

II. § 8 Absatz 2 ZustO wird ergänzt und § 8 Absatz 3 Ziffer 4 ZustO wird gestrichen

„§ 8 Planungs- und Umweltausschuss

- (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist über alle relevanten, das Bauplanungsrecht betreffenden Vorhaben zu unterrichten und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.
- (3) Er entscheidet abschließend über:
4. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bei allen für die Stadtentwicklung und Stadtplanung bedeutsamen Vorhaben.“

III. § 12 Absatz 2 ZustO und § 13 Absatz 1 Ziffer 5 ZustO werden geändert

„§ 12 Prüfungsausschuss

- (2) Er ist abschließend zuständig zur Stundung, unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.“

„§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
5. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,“

III. § 14 ZustO wird neu gefasst

„§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Frankenthal (Pfalz), den 20.12.2023

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung – VergnStS –) vom 19. März 2012
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung –VergnStS-) vom 19. März 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

Präambel:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) die folgende Satzung beschlossen:

§ 5 – Besteuerung nach dem Eintritt – wird in Abs. 6 wie folgt gefasst:

Der Steuersatz beträgt 24 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 7 – Besteuerung nach dem Einspielergebnis – wird in Abs. 5 wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a | 24 v. H. |
| des Einspielergebnisses, | mindestens jedoch 70 Euro |
| 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten | 24 v.H. |
| des Einspielergebnisses, | mindestens jedoch 30 Euro |

§ 8 – Besteuerung nach der Anzahl der Geräte – wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a | 70Euro |
| 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten | 30 Euro |
| 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
unabhängig vom Aufstellungsort | 210 Euro |

§ 9 – Besteuerung nach der Roheinnahme – wird in Abs. 2 wie folgt gefasst:

Der Steuersatz beträgt 24 v.H.

§ 16 In-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 19. März 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 20.12.2023

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HundeStS –) vom 02.02.2022
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2023

I. Präambel:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) die folgende Satzung beschlossen:

II. § 7 Abs. 1 „Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von“ wird in Ziffer 1 wie folgt gefasst:

- a) Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
- b) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

III. § 7 Abs. 1 wird ergänzt um Ziffer:

5. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal (Pfalz) e.V. übernommen oder nachweislich von dort vermittelt worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf zwei Jahre anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 4 befristet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 a dieser Satzung.
6. Hunden, die an Frankenthaler Schulen als Schul- oder Pädagogik-/Therapiebegleithund eingesetzt werden. Die zertifizierte Ausbildung ist als Nachweis vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundprojektes der jeweiligen Schule begrenzt und ist von dieser zu bestätigen.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 12 In-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung zum 01.01.2024 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 20.12.2023

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



**1. Änderungssatzung
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)
(Friedhofsgebührensatzung – FriedGebS -) vom 20.12.2023**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung -FriedS -) vom 12.04.2018 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

1. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze gemäß § 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)
Gebührensätze**

I. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Gebühr für eine Reihengrabstätte

1.1	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
1.2	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.350,00 €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung – auch anonym (einschließlich Pflege)	3.100,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	1.350,00 €
1.5	anonyme Urnengrabstätte (einschließlich Pflege)	1.250,00 €

2. Gebühr für eine Wahlgrabstätte

2.1	Kinderwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 20 Jahren)	900,00 €
2.2	Erwachsenenwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 30 Jahren)	2.000,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte (für die Dauer von 30 Jahren)	2.000,00 €

3. Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege beträgt

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3.1 | 1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre) | 1.450,00 € |
| 3.2 | 2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre) | 3.350,00 € |
| 3.3 | 2er – Urnengrabstätten
mit einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren
in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre) | 2.750,00 € |

4. Gebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für jedes angefangene Jahr

- | | | |
|-----|--|----------|
| 4.1 | Kinderwahlgrabstätte
Erdwahlgrabstätte | 45,00 € |
| 4.2 | Erwachsenenwahlgrabstätte
Erdwahlgrabstätte | 66,00 € |
| 4.3 | Urnenvahlgrabstätte | 66,00 € |
| 4.4 | 2er – Urnengrabstätten
in Urnengemeinschaftsanlagen | 111,00 € |
| 4.5 | 2er – Urnengrabstätten
in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren
in Urnengemeinschaftsanlagen | 91,00 € |

5. Bestattung in ein bestehendes Grab

Beisetzung in ein bestehendes Erd- oder Urnengrab pro Jahr nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der letzten Beisetzung oder dem Neuerwerb. 25,00 €

Etwaige Nutzungsrechtsverlängerungen bleiben dabei unberührt.

II. Grabarbeiten für Beisetzungen

Dies beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstätte, sowie das Auslegen von Grabmatten.

1. Gebühr für ein Erdgrab

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
auf Normalhöhe | 1.100,00 € |
| 1.3 | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
mit Tieferlegung | 1.250,00 € |

2. Gebühr für ein Urnengrab

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | für die Urnenbeisetzung in der Erde | 300,00 € |
| 2.2 | für die Urnenbeisetzung
in einer dafür vorgesehenen Einrichtung wie z.B. Urnenröhren | 220,00 € |

III. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Trauerhalle | 320,00 € |
| Dies beinhaltet die Trauerhalle, die Nutzung der musikalischen Hilfsmittel sowie den bereitgestellten Hallenschmuck. | |
| 2. Zellennutzung | |
| 2.1 für die Aufbahrung eines Leichnams in einer Kühlzelle / im Kühlraum pro angefangenen Tag | 90,00 € |
| 2.2 für die Aufbahrung eines Leichnams im begehbaren Aufbewahrungsraum, je angefangene Stunde | 15,00 € |
| 3. Benutzung des Sektionsraumes | 30,00 € |
| Der Betrag stellt die Grundgebühr dar. Hinzu kommen noch die Kosten für die Reinigung, welche sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten. | |

IV. Verwaltungstätigkeiten

- | | |
|--|----------|
| 1. Antragsbearbeitung | |
| 1.1 Wechsel des Nutzungsberechtigten | 86,00 € |
| 1.2 Verlängerung eines Nutzungsrechts | 86,00 € |
| 1.3 Sonstige Anträge | 86,00 € |
| 2. Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung | |
| 2.1 Grabmalgenehmigung für Wahl- und Reihengrabstätten nach TA - Grabmal | 173,00 € |
| 2.2 Genehmigung einer Grabplatte bei Gemeinschaftsgrabanlagen | 86,00 € |
| 3. Gebühr für eine Zulassung von gewerblichen Arbeiten | 115,00 € |
| gemäß § 6 der Friedhofssatzung pro Jahr beträgt | |

V. Sonstige Leistungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Stundensatz Friedhofsmitarbeiter | 49,70 € |
| 2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes | 50,00 € |
| für jedes angefangenes Jahr | |
| 3. Umbettung | |
| Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. | |

2. § 5 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 23.06.2021 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 20.12.2023

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Frankenthal

BBPlG 67 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein)

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Bürstadt in Lampertheim und der Umspannanlage BASF in Ludwigshafen am Rhein das Stromnetz. Dazu erhöhen wir die Spannung auf dieser Leitung von 220 auf 380 Kilovolt. Das Projekt Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist als Vorhaben Nr. 67 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz verankert. Ziel ist es, die Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhöhen und damit die Versorgungssicherheit in der Region zu stärken. Gleichzeitig tragen wir dem erhöhten Strombedarf des Chemiekonzerns BASF Rechnung.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2024 BIS MÄRZ 2024

Baugrunduntersuchungen

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen.

Rammsondierungen (DPH):

Rammsondierungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 15 Zentimeter breite Sondenspitze bis in Tiefen von etwa 15 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden keine Bodenproben entnommen. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Rammkernbohrung (Rotationskernbohrung): Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 18 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 3 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten

eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkern-bohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 40 Arbeitstagen (ca. 10 Wochen) abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel e-kundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 7 Tagen abgeschlossen.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Baugrundberatung GmbH** (Ansprechpartner Herr Hartmann, niels.hartmann@bgm-baugrundberatung.de, Tel. 06405 / 512 400) und die **Firma Arcadis** (Ansprechpartner Herr Verch, pascal.verch@basf.com, Tel. 0621 / 60 43031) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur

und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Janina Heidl
Projektsprecherin
TELEFON: 0173-5797258
E-MAIL: janina.heidl@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT FRANKENTHAL

Gemarkung: Mörsch

Flurstücke mit Maststandort:

488; 532; 553/1; 934/1; 935/1; 936/1; 1035/4; 1045/3; 1062; 1111; 1126; 1127;
1139/1; 1152; 1153/3; 1159/3; 1160/3; 1170/3; 1175/3; 1176/5; 1182/1; 1208; 1391/8

Flurstücke für die Zuwegungen:

1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 10; 11; 16; 532; 534; 535/2; 541; 553/1; 556; 558/1; 877/1; 932/2;
935/1; 936/1; 936/2; 936/3; 1023; 1032; 1033/3; 1035/3; 1035/4; 1042/3; 1043/3;
1057; 1063; 1127; 1128; 1159/3; 1160/3; 1176/5; 2154/9; 2395; 2415
